



DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE
SICHERHEITS- UND JUSTIZDIREKTION

Pressemitteilung

Abgewiesene Asylbewerber – neues Verfahren ab dem 1. Januar 2008

Das revidierte Asylgesetz, welches in der Volksabstimmung vom 26. September 2006 verabschiedet wurde, sieht für definitiv abgewiesene Asylbewerber einen Ausschluss aus den ordentlichen Strukturen und Leistungen der Sozialhilfe vor. Ab dem 1. Januar 2008 haben diese Personen grundsätzlich nur noch einen Anspruch auf Nothilfe. Der Staatsrat hat nun die Umsetzung der neuen Verfahrensregeln festgelegt.

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2007 hat der Staatsrat die Regeln und das Verfahren für abgewiesene Asylbewerber im Kanton Freiburg ab dem 1. Januar 2008 festgelegt. Ab diesem Datum werden alle Personen, gegen welche ein rechtskräftiger, negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid vorliegt, aus der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen. Diese Personen werden somit gleich behandelt wie jene, gegen welche ein Nichteintretensentscheid (NEE) ausgesprochen wurde. Mit Ausnahme jener Personen, die eine Härtefallbewilligung erhalten können, haben die abgewiesenen Asylbewerber in Zukunft keinen Anspruch mehr auf eine übliche Asylunterkunft und auf die ordentlichen Leistungen der Sozialhilfe. Falls sie die Schweiz nicht verlassen, können sie lediglich in der Notunterkunft Poya in Freiburg untergebracht werden. Auf Gesuch hin wird ihnen höchstens eine Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung gewährt, um die minimalen Bedürfnisse zu decken. Ende November 2007 zählte der Kanton Freiburg 245 abgewiesene Asylbewerber, die von der neuen Regelung betroffen sind.

Der Staatsrat möchte die neue bundesrechtliche Regelung unter den bestmöglichen Bedingungen umsetzen, sowohl zu Gunsten der betroffenen Personen als auch der zuständigen Behörden. Für besonders heikle Fälle ("cas vulnérables") sieht er deshalb spezielle Bedingungen vor, namentlich wenn Kinder betroffen sind. Des Weiteren wird der Kanton Freiburg den Bundesbehörden alle Fälle unterbreiten, die in den Genuss einer Härtefallbewilligung kommen könnten.

Heikle Fälle ("personnes vulnérables")

Die so genannten heiklen Fälle (Familien mit minderjährigen Kindern, ältere oder schwer kranke Personen, unbegleitete Minderjährige usw.) werden mindestens bis Juni 2008 in den bisherigen Asylunterkünften oder -wohnungen bleiben. Sie bleiben auch weiterhin einer Krankenversicherung angeschlossen und erhalten eine ihrer Situation angemessene Sozialhilfe. Die Dossiers dieser Personen werden im Verlauf des Jahres 2008 einer vertieften Prüfung unterzogen werden.

Härtefälle

Das neue Asylgesetz gibt den Kantonen die Möglichkeit, einem Asylbewerber unabhängig vom Verfahrensstand und unter Vorbehalt der Zustimmung des

Bundesamtes für Migration (BFM) eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, sofern die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den zuständigen Behörden immer bekannt war und wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. (Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes). Unter den 245 abgewiesenen Asylbewerbern, die sich in unserem Kanton befinden, erfüllen manche die oben erwähnten Bedingungen und können demnach mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rechnen. Das Amt für Bevölkerung und Migration prüft bereits sämtliche Dossiers der abgewiesenen Asylbewerber im Lichte der oben erwähnten Kriterien. Ab Januar 2008 werden die Fälle, welche die Bedingungen erfüllen, dem BFM zur Regularisierung des Aufenthalts unterbreitet werden. Die eindeutigen Fälle werden dabei mit Priorität behandelt werden.

Nothilfe

Abgewiesene Asylbewerber, die weder die Härtefallkriterien erfüllen noch in die Kategorie der "heiklen Fälle" fallen, werden nur noch Nothilfe beanspruchen können, wenn sie ihrer Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz nicht nachkommen und wenn die Ausschaffung nicht möglich ist (z.B. weil keine Ausweispapiere vorhanden sind oder weil gewisse Länder die Mitarbeit verweigern). Diese Personen werden nötigenfalls in die Notunterkunft Poya in Freiburg verwiesen, wo sie eine Nothilfe im Sinne der Bundesverfassung erhalten. Um eine Prekarisierung inmitten des Winters zu vermeiden, sollen die ersten Überführungen aus den herkömmlichen Asylunterkünften und -wohnungen ab dem 1. März 2008 vorgenommen werden.

Die abgewiesenen Asylbewerber werden, wie die Personen mit einem Nichteintretensentscheid, Nothilfe beanspruchen können. Die anwendbaren Normen für diese Nothilfe belaufen sich auf 10 Franken pro Tag und pro Person. Die betroffenen Personen haben zudem Anspruch auf die notwendige Kleidung und auf die dringliche medizinische Versorgung.

Freiburg, 21. Dezember 2007

Anne-Claude Demierre, Staatsrätin
Gesundheits- und Sozialdirektorin

Erwin Jutzet, Staatsrat
Sicherheits- und Justizdirektor

Auskunft:

Anne-Claude Demierre, Staatsrätin, Gesundheits- und Sozialdirektorin
Tel. 026 305 29 04 (13h30 - 14h30)

Erwin Jutzet, Staatsrat, Sicherheits- und Justizdirektor
Tel. 026 305 14 03 (15h00 - 16h00)

Thierry Steiert, Wissenschaftlicher Berater SJD
Tel. 026 305 14 66 (14h00 - 16h00)